

— persönliche Ausgaben für die ausschließlich in der wissenschaftlich-technischen Arbeit eingesetzten Arbeitskräfte.

Die Vorfinanzierung dieser Ausgaben erfolgt aus den Haushaltsmitteln der Universität oder Hochschule. Die Einrichtung fordert die erforderlichen Mittel im Rahmen der Kassenplanung an.

(2) Ergibt sich nach Erfüllung eines Vertrages, daß die im Vereinbarungspreis kalkulierten direkt der Leistung zurechenbaren Ausgaben überschritten worden sind, ohne daß der Vereinbarungspreis verändert wurde, dann geht diese Überschreitung beim Auftragnehmer zu Lasten der Verwendungsmöglichkeit der Nutzensanteile aus diesem Vertrag. Übersteigen solche Mehraufwendungen die Möglichkeiten ihrer Deckung aus dem Nutzensanteil des betreffenden Vertrages, dann erfolgt ihre Finanzierung zu Lasten der Nutzensanteile aus anderen Verträgen. Die Entscheidung darüber, welche anderen Verträge davon betroffen werden, trifft der Rektor der Universität oder Hochschule.

(3) Die Ausgaben für Garantiarbeiten, Mängelbeseitigungen, Vertragsstrafen und Schadenersatz sind entsprechend den Festlegungen des Abs. 2 zu finanzieren.

### §13

#### Geheimhaltung

(1) Soweit gesetzliche Bestimmungen eine Regelung über die Geheimhaltung enthalten, sind sie verbindlich und der vertraglichen Vereinbarung zugrunde zu legen. Umfang und Grad der Geheimhaltung sind im Vertrag zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(2) Teil- bzw. Abschlußergebnisse, die der Auftragnehmer bei der Durchführung der vereinbarten Arbeiten erzielt, sind Dienstgeheimnis (vgl. Anordnung vom 4. November 1955 über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik [GBl. II S. 393]).

(3) Im Vertrag ist eine Regelung über Veröffentlichungen zu treffen. Veröffentlichungen, die Leistungen aus bestehenden Verträgen berühren, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nach Prüfung der schutzrechtlichen Belange vorgenommen werden. Soweit Veröffentlichungen erfolgen, sind sie unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

### §14

#### Garantie

(1) Zur Sicherung hoher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse mit allen für ihre praktische Nutzung erforderlichen Gebrauchswerteigenschaften sind in den Wirtschaftsverträgen Vereinbarungen über Garantieleistungen aufzunehmen.

(2) Die Universitäten und Hochschulen sind verpflichtet, für die von ihnen übernommenen Leistungen auf der Grundlage der §§ 26 bis 30 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz Garantie zu gewähren. Der Ausschluß der Garantie durch vertragliche Vereinbarungen verstößt gegen gesetzliche Bestimmungen und ist nicht zulässig.

(3) Der Auftragnehmer garantiert nicht, wenn festgestellte Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die er bei Anwendung aller Sorgfalt, unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, nicht vermeiden konnte.

(4) Im Vertrag kann vereinbart werden, daß die Garantiarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vom Auftraggeber durchgeführt werden, wenn dafür die Voraussetzungen beim Auftraggeber vorhanden sind und es die Eigenart der Leistung zuläßt.

### §15

#### Vertragsstrafen und Schadenersatz

(1) Die materielle Verantwortlichkeit für die nicht gehörige Erfüllung und Nichterfüllung von Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen richtet sich nach den Grundsätzen des Vertragsgesetzes (§§ 79 ff. des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965).

(2) Die Pflicht zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz besteht nur dann nicht, wenn der Partner, der vertragliche Pflichten verletzt hat, nachweist, daß er oder an der Vorbereitung und Erfüllung des Vertrages mitwirkende Dritte die Umstände, die zur Pflichtverletzung geführt haben, trotz Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und bei der Anwendung aller Sorgfalt nicht abwenden konnten.

(3) Die Verletzung von Mitwirkungshandlungen und Zwischenterminen führt nur dann zur Berechnung von Vertragsstrafen, wenn dies vertraglich vereinbart wurde.

### §16

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Soweit in den bereits zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen den §§ 9 bis 12 entgegengesetzte Vereinbarungen enthalten sind, bleiben diese bestehen.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:

— die Anweisung Nr. 41/57 vom 20. Dezember 1957 des Ministers der Finanzen\*;

— die Richtlinie vom 1. Juni 1963 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Planung und Finanzierung der Produktionsunterstützung (Verf. u. Mitt. 17/18);

— Abschnitt X der Richtlinie vom 1. Juli 1961 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Zahlung von Prämien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Das Hochschulwesen, 1961, Heft 10, Beilage, S. 53).

Berlin, den 28. Dezember 1966

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. G i e ß m a n n

\* wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt.